

Dritter Anhang zum Neunten Capittel.

Wie die Liebe zum Römischen Recht auch zu Lübeck die wahre Analogie des dasigen Rechts, bey dem Vorrecht der vollen Gebuhrt vor der halben, in neuern Zeiten zweifelhaftig gemacht, gleichwohl nicht unterdrucket habe.

§. I.

So lange zu Lübeck die Einrichtung des Staats auf dem alten Fuße blieb, die Einheimischen, welche studirten, ihre Absicht auf solche Studia richteten, womit sie der Republicque nach ihrer Verfassung dermahleinst Nutzen schaffen mögten, und die auswärtigen vielen DDres nicht weiter gebraucht wurden, als wozu sie geschickt waren; so lange bliebe nicht allein das Lübeckische Recht und dessen Analogia von allen Schlacken auswärtiger Rechte unbeschmizt, sondern es wuste sich auch einjeder bey vorfallenden Erbschafts-Fällen so wohl aus der Vernunft, als aus den klaren Articuln des Stadt-Rechts

Die DDres Juris haben alle diese Verwirrung hiebey verursacht.

X 2

Rechts